

2. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Grenzfällen wird die folgende Angleichung vorgesehen: wenn das Einkommen einer Körperschaft in eine der in den Absätzen (b), (c) oder (d) der obigen Ziffer 1. angeführten Stufen fällt, soll der fällige Steuerbetrag nicht höher sein als:
 - (a) Die Steuer für das höchste Einkommen der nächstniedrigeren Steuerstufe, mit einem Zuschlag von
 - (b) 90% des Unterschieds zwischen dem Gesamteinkommen und dem höchsten Einkommen der nächstniedrigeren Stufe. ,
3. Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen ist aus Anlage „C“ ersichtlich.

ARTIKEL V

Steuerabzug vom Kapitalertrag

1. Der in § 3 der Kapitalertragsteuerverordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung vorgesehene Steuersatz wird auf 25% des gesamten Kapitalertrags festgesetzt.
2. Wenn eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft für eigene Rechnung Kapitalerträge vereinnahmt, für welche die Steuer an der Quelle abgezogen worden ist, und wenn dieser Abzug ihre ordnungsgemäße Steuerschuld übersteigt, kann die Gesellschaft die Rückerstattung des von ihr zu viel bezahlten Betrages beantragen.

ARTIKEL VI

Steuer zur Erfassung außerordentlicher Gewinne

Die gemäß der Gewinnabführungsverordnung erfolgende Veranlagung für die Besteuerung außerordentlicher Gewinne wird folgendermaßen geregelt : 'der Gesamtbetrag der sich aus der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Besteuerung außerordentlicher Gewinne ergebenden Steuerschuld darf 90% des gesamten Reineinkommens nicht überschreiten.

ARTIKEL VII

Steuer auf Aufsichtsratsvergütungen

1. Die durch das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1939) eingeführte Sondersteuer für Aufsichtsratsvergütungen wird aufgehoben.
2. Aufsichtsratsvergütungen, die, wäre dieses Gesetz nicht erlassen worden, unter diese Sonderabgabe gefallen wären, unterliegen der Einkommensteuer zum Satz von 65%. Die Steuer wird durch Abzug an der Quelle erhoben. *